

# **BGer 6B 1153/2017 vom 12. Dezember 2017**

Bundesgericht, 2017-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1153\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1153_2017)

FR: TF 6B 1153/2017 du 12 décembre 2017

IT: TF 6B 1153/2017 del 12 dicembre 2017

## **Regeste**

Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrurfähigkeit; Nichteintreten | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht Luzern sprach den Beschwerdeführer am 30. Juni 2016 des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs, des pflichtwidrigen Verhaltens nach Unfall mit Fremdschaden, des Führens eines Fahrzeugs im angetrunkenen Zustand mit qualifizierter BAK von 1,02 Promille sowie der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrurfähigkeit schuldig und bestrafte ihn anstelle einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 55.-- mit 360 Stunden gemeinnütziger Arbeit, mit Aufschub des Vollzugs, und mit Fr. 1'600.-- Busse. Die hiegegen vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht am 11. April 2017 hinsichtlich des Schuldspruchs wegen Führens eines Fahrzeugs im angetrunkenen Zustand mit qualifizierter BAK gut und wies die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück (Urteil 6B\_996/2016 vom 11. April 2017).

### **E. 2**

Das Kantonsgericht verurteilte den Beschwerdeführer im Rückweisungsverfahren vom 24. August 2017 wegen Nichtbeherrschens des Fahrzeugs, pflichtwidrigen Verhaltens nach Unfall mit Fremdschaden sowie Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrurfähigkeit. Vom Vorwurf des Führens eines Fahrzeugs im angetrunkenen Zustand mit qualifizierter BAK sprach es den Beschwerdeführer frei. Es bestrafte ihn anstelle einer Geldstrafe von 65 Tagessätzen zu je Fr. 55.-- mit 260 Stunden gemeinnütziger Arbeit, mit Aufschub des Vollzugs, und mit Fr. 1'300.-- Busse.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer führt Beschwerde in Strafsachen und beantragt, er sei vom Vorwurf der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrurfähigkeit freizusprechen.

### **E. 4**

Im Falle einer Rückweisung hat das kantonale Gericht nur noch diejenigen Punkte zu beurteilen, die das Bundesgericht aufgehoben hat. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen ( BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 mit Hinweisen; Urteil 6B\_372/2011 vom 12. Juli 2011 E. 1.1.2). Der Schuldspruch wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrurfähigkeit wurde vom Bundesgericht im

Rückweisungsentscheid 6B\_996/2016 nicht kassiert und war mithin nicht mehr Gegenstand des neuen Berufungsverfahrens. Damit bestand bzw. besteht weder vor Vorinstanz noch vor Bundesgericht Raum für eine erneute Überprüfung des fraglichen Schuldspruchs. Soweit der Beschwerdeführer verlangt, vom Schuldspruch wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit freigesprochen zu werden, verkennt er offensichtlich die Tragweite und Funktion des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids 6B\_996/2016. Der fragliche Schuldspruch war und ist einer Neubeurteilung nicht mehr zugänglich. Auf die Beschwerde in Strafsachen ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.